

auch die bei Zeitgenossen vorkommende Benennung *Jacobus de Canonica* hinweisen mag. — (Vgl. *De claris archigymnasii Bononiensis professoribus* I, 1, 376 sq., und Schulte, *Lehrbuch d. K.R.*, 2. Aufl., S. 67.) (Wöhler.)

Bonacursius von Bologna, Dominicaner, wurde in der Zeit des lateinischen Kaiserthums von seinen Oberen nach Griechenland geschickt und arbeitete theils auf Candia, theils auf Negroponte und in Constantinopel ungefähr 45 Jahre hindurch (nach der Vermuthung Edwards etwa zwischen 1230—1275) an der Wiederausöhnung der Schismatiker mit der Kirche. Zu diesem Zwecke verfaßte er einen handschriftlich noch vorhandenen *Thesaurus veritatis fidei* in griechischer Sprache mit nebenstehender lateinischer Uebersetzung. Er widerlegte darin die Irrthümer der Schismatiker über den Ausgang des heiligen Geistes, über das Fegfeuer, über das sofortige Eintreten der Belohnung oder der Bestrafung nach dem Tode, über die *Azuma* (wobei die unter Urban IV. abgefaßte Schrift des hl. Thomas, *Contra Graecos*, schon citirt wird), über den Primat und über die Erlaubtheit der dritten und weiteren Ehe. P. Andreas Doto O. Pr. hat diese Schrift unter Johann XXII. veröffentlicht. Genauerer s. bei Quetif et Echarde I, 156 aqq.; Mazzucchelli, *Gli Scrittori d'Italia* II, 1463.

[Etanonif.]

Bonacursus, erst Bischof und Lehrer der Katharer zu Mailand, dann Katholik, schrieb um 1190 eine *Manifestatio haereseos Catharorum* oder *Vita haereticorum*, worin er deren Irrthümer kurz aufzählt und dann widerlegt. Im zweiten Theile wendet er sich in gleicher Weise gegen die Passagier und zuletzt ganz kurz gegen die Anhänger des Arnolds von Brescia. Die Schrift ist abgedruckt bei d'Achery, *Spicilegium* XIII, 63 sqq. (2. Aufl. I, 208 sqq.). Einen von diesem sehr verschiedenen Text fand Mansi. (Vgl. *Fabricius-Mansi* I, 234; Mazzucchelli, *Scrittori d'Ital.* II, 1536; Werner, *Thomas von Aquin* I, 679 f.).

[Etanonif.]

Bona fides ist in dem Sprachgebrauch des römischen Rechts die Ueberzeugung, mit welcher ehrliche Leute handeln. Sie wird dort stets auf Handlungen gegen Andere bezogen; ihr Gegensatz ist die *fraus* und der *dolus malus*; sie schließt jede Handlung aus, welche einen Andern wissentlich beeinträchtigen würde. Auf die *bona fides* gründen sich verschiedene Einrichtungen und Bestimmungen des römischen Rechts; so die *bonae fidei judicia*, d. h. die Klagen, in deren Formel der Zusatz *ex fide bona* aufgenommen wird, und welche nach Grundsätzen beurtheilt werden, die aus der *bona fides* folgen; so die *bonae fidei contractus*, d. h. die, welche in den Grundsätzen der *bona fides* ihre Beurtheilungsnorm finden; die *bona fide emptio*, d. h. der Kauf, welcher unter Umständen geschlossen wird, die den Käufer annehmen lassen, daß er durch den Kauf das Eigenthum der gekauften Sache erworben habe; die *bonae fidei possessio*, d. h. der Besitz einer

Sache, welcher durch eine rechtmäßige derivative Erwerbsart entsteht, verbunden mit dem Glauben des Besitzers, daß er das Eigenthum der übertragenen Sache erworben habe, oder mit dem Nichtwissen desselben, daß ein Anderer Eigenthümer der Sache sei. Hatte nun schon im römischen Recht der Grundsatz von der Beachtung der *bona fides* eine in der Entwicklung des Rechts immer steigreicher werdende Geltung gegenüber einer bloß formellen juristischen Folgerichtigkeit errungen: so mußte das Recht der Kirche in ihrem stetigen Werk der Veredlung der Welt und so auch des bürgerlichen Rechts nicht nur diese Herrschaft der *bona fides*, wie sie sich im römischen Recht geltend gemacht, annehmen, da die Kirche nach der *lex Romana* lebte, sondern sie mußte auch noch erübrigende schroffe Widersprüche gegen die Durchführung einer strengen Gewissenhaftigkeit im rechtlichen Verkehr beseitigen. Wie daher das canonische Recht im Gegensatz zum römischen Recht bestimmte, daß im Fall eines gewaltsam verlorenen Besitzes der Spoliirte die Besitzklage auch gegen den dritten Inhaber der Sache anstellen dürfe, wenn dieser sie wissentlich empfangen; wie nach dem canonischen Recht der eines Besitzes gewaltsam Entsetzte vor Allem Wiedererstattung fordern darf, und nicht genöthigt werden kann, auf Klagen des Spolianten sich vorher einzulassen, sondern diese durch die Einrede des *Spolium* abweisen darf; wie das canonische Recht unter Aufhebung des vom römischen Recht festgehaltenen Unterschieds zwischen förmlichen und einfachen Verträgen die Rechtspflicht der Erfüllung aller rechtmäßig geschlossenen Verträge ausspricht: so hat es auch bei der vorzüglichsten und wichtigsten Wirkung der *bonae fidei possessio*, bei der Verjährung durch fortgesetzten Besitz, sowohl bei der Erstigung als auch bei der Klagenverjährung, bei Sachen wie bei Rechten, bei welchen der Begriff des Besitzes noch statt haft ist, den Grundsatz ausgesprochen, daß bei dem Verjährenden stets der gute Glaube wesentlich erfordert werde (c. 5. 20 X. de praescript. 2, 26), und zwar muß, während das römische Recht die *bona fides* nur für den Anfangspunkt der Verjährung gefordert hatte, sie nach canonischem Recht den ganzen Verlauf der Verjährungszeit hindurch bestanden haben, so daß, wenn dieselbe zu irgend einem Zeitpunkt der Verjährungsfrist erweislich aufgehört hat, von einer Verjährung nicht mehr die Rede sein kann. Diese letztere Bestimmung konnte nur langsam ihre Geltung erringen. Aber der Geist der Kirche, welche die *mala fides* des Verjährenden als eine Sünde erkennen mußte und sie als solche erklärte, mußte nothwendig die Forderung der stetigen Fortdauer des guten Glaubens bei dem Verjährenden, welche schon Augustin c. a. 413 (c. 5. C. XXXIV, q. 1) in einem Falle gefordert hatte, zum Grundsatz erheben (c. 5. 20 X. de praescript. 2, 26). Auch hierin hat die Kirche nur der höheren Sittlichkeit im Recht gehuldet. [v. Buß.]

Bonageta, Petrus de, und Johannes